

An alle Mitgliedsorganisationen

## **Rundschreiben Nr. 2/17 – August 2017**

### I. Allgemeine politische Lage / Wirtschaft

Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Präsidiumsmitglied des Deutschen Anwaltsvereins und zuletzt Vizepräsident im BFB, wurde am 21. Juni zum neuen BFB-Präsidenten gewählt. Neuer Schatzmeister und Vizepräsident ist Steuerberater Gerhard Albrecht, der auch Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer ist. Die vollständige Zusammensetzung des BFB-Präsidiums entnehmen Sie bitte der BFB-Pressemitteilung, in der auch die Mitglieder des neu gewählten Vorstandes aufgeführt sind. An dieser Stelle darf ich sagen, dass ich mich darauf freue, als Vertreterin der Landesverbände unsere Interessen auch im BFB-Vorstand wahrnehmen zu können. Die nächste Sitzung des BFB-Vorstandes wird am 19. September in Berlin stattfinden.

Wir alle erwarten mit Spannung die Bundestagswahl im September. Der BFB ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand in der viele Dachorganisationen, wie z.B. der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V., der deutsche Industrie- und Handelskammertag e.V., der deutsche Sparkassen- und Giroverband und der Zentralverband des deutschen Handwerks zusammengeschlossen sind, um ihre Interessen gemeinsam gegenüber Politik und Verwaltung zu bündeln. Die Arbeitsgemeinschaft hat in diesem Jahr noch die Erwartungen des Mittelstandes zur Bundestagswahl erarbeitet und bei einer Pressekonferenz sowie beim Parlamentarischen Abend vorgestellt. Arbeitsgemeinschaft kreist im Vorfeld der Bundestagswahl die Themen Europa, Fachkräftesicherung, Arbeitswelt der Zukunft, Energie- und Klimaschutzpolitik, Finanzierung, Steuerrecht und Bürokratieabbau auf. Die einzelnen Forderungen des Mittelstandes können Sie in Anlage 2 entnehmen.

Im Juli hat das Institut für Freie Berufe in Nürnberg (IFB) die Statistik zu den Selbstständigen in den Freien Berufen zum Stichtag 1. Januar 2017 veröffentlicht. Der BFB-Präsident, Prof. Dr. Ewer, hat dazu festgestellt,

dass erstmals über fünf Millionen Menschen in Freien Berufen beschäftigt sind. Die Zahl der selbstständigen Freiberufler ist im Jahr 2016 von 1,344 Millionen auf 1,382 Millionen gestiegen – ein Plus von 2,8 Prozent. am stärksten gewachsen sind die technisch-naturwissenschaftlichen Berufe, gefolgt von den rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe.

Der Zuwachs bei den Freiberuflern sozialversicherungspflichtig Beschäftigten beläuft sich auf knapp 3,3 Prozent mit 3,299 Millionen Beschäftigten. Mit den Auszubildenden und den mitarbeitenden, nicht sozialversicherungspflichtigen Familienangehörigen sind in den Freien Berufen 5.105.100 Personen beschäftigt. Fast jeder Dritte Selbstständige ist mittlerweile Freiberufler und mehr als jeder zehnte sozialversicherungspflichtig Beschäftigte arbeitet in einem Freiberuflerteam. Flankierend konnte der BFB feststellen, dass der Abschluss von 24.255 neuen Ausbildungsverträgen (im Zeitraum 1.10.16 bis 30.6.17) bei den Freien Berufen vorliegt; ein Plus von 2% gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Diese Zahlen finden ihre Grundlage nicht zuletzt in der anhaltend guten wirtschaftlichen Lage. Auch die BFB-Konjunkturumfrage für den Sommer 2017 hat wieder zu der Einschätzung geführt, dass die aktuelle Geschäftslage durchweg positiv bewertet wird. Das Gesamtergebnis ist zwar insgesamt etwas verhaltener als im Sommer 2016, ebenso wie die Erwartung für das zweite Halbjahr 2017, allerdings herrscht – wie die Zahlen eben bewiesen haben, im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich sowie im rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Bereich eine weiter hohe Zufriedenheit.

Die gute Konjunkturlage in den Freien Berufen korrespondiert allerdings nicht mit der Produktivitätsentwicklung im deutschen Mittelstand insgesamt. Das Produktivitätswachstum des deutschen Unternehmenssektors hat sich in den vergangenen Jahren nach Feststellung der KfW auf Basis einer Sonderauswertung des KfW-Mittelstandspanels deutlich abgeschwächt. Dies zeigt umso mehr die Bedeutung der Freien Berufe als Wirtschaftsmotor.

Dabei hat das Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn festgestellt, dass der Anteil der eigentümer- und familiengeführten Unternehmen an allen Unternehmen in Deutschland zwischen dem Jahr 1998 und dem Jahr 2014 leicht von 94,8 Prozent auf 93,6 Prozent gesunken ist.

Wie das Statistische Bundesamt im Juni mitteilte, ist das durchschnittliche Bevölkerungsalter in Deutschland im Jahr 2015 zum ersten Mal seit der

Wiedervereinigung gesunken. Zum Ende des Jahres Der Rückgang ist allerdings ausschließlich auf die nichtdeutsche Bevölkerung zurückzuführen. Das durchschnittliche Alter der deutschen Bevölkerung ist weiter von 44 Jahren und zehn Monaten angestiegen; der starke Zuzug junger Geflüchteter hat allerdings zum Absinken des Durchschnittsalters der Bevölkerung insgesamt geführt.

Es ist deshalb nicht weiter verwunderlich, dass – so eine weitere Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes – jede neunte Person zwischen 65 und 74 Jahren im Jahr 2016 noch einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist. Dies macht 15 % der Männer zwischen 65 und 74 Jahren aus und 8 % der Frauen. Zehn Jahr zuvor habe diese Werte noch bei 7 bzw. 4 % gelegen.

Es galt als allgemein bekannt, dass Akademiker ein geringeres Risiko haben, arbeitslos zu werden als Ungelernte. Jetzt hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) hierzu eine Statistik vorgelegt: Im Jahr 2016 ist die Arbeitslosenquote von Personen ohne Berufsabschluss mit 20,0 Prozent fast fünfmal so groß wie für Personen mit einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung gewesen. Die geringste Arbeitslosenquote weisen Akademiker auf, von denen nur 2,6 Prozent arbeitslos gewesen sind.

Im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der Hessischen Bauordnung (HBO) und zur Änderung landesplanungs- und straßenrechtlicher Vorschriften hat der VFBH eine Stellungnahme abgegeben. Der VFBH hat dabei zum Ausdruck gebracht, dass er hinter der Absicht stehe, die HBO weitgehender als bisher der MBO anzugleichen. Ziel sollte es sein, dass sich alle Bundesländer mit ihren Landesbauordnungen an der MBO orientieren. Das würde das Planen und Bauen in Deutschland erheblich erleichtern. Dies setzt allerdings voraus, dass die MBO sinnvolle Regelungen enthält, die auf Hessen übertragbar sind, wozu im Einzelnen Stellung genommen wurde.

Teil I dieses Rundschreibens soll mit zwei wichtigen steuerrechtlichen Änderungen beendet werden. Zum einen möchten wir Sie darüber informieren, dass der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 22. Feb. 2017 entschieden hat, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein häusliches Arbeitszimmer absetzbar sei. Soweit die Nutzung des Arbeitsplatzes im Büro oder in der Kanzlei in einer Weise eingeschränkt ist, dass der Steuerpflichtige in seinem häuslichen Arbeitszimmer einen nicht unerheblichen Teil seiner beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit verrichten muss, kommt das Abzugsverbot nach seinem Sinn und Zweck

hier nicht zum Tragen. Auch der selbstständig Tätige könne daher auf ein zusätzliches häusliches Arbeitszimmer angewiesen sein. Wenn dies der Fall ist, können die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer begrenzt abzugsfähig sein.

Mit Schreiben vom 18. Juli hat der die Bundessteuerberaterkammer den BFB über die Haltung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur Umsatzsteuerbefreiung für ehrenamtliche Tätigkeit informiert. Mit Schreiben vom 8. Juni 2017 hat das BMF das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. Dezember 2015 (Az. V R 45/14) für anwendbar erklärt. Zusammengefasst bedeutet dies: Eine Steuerbefreiung für eine ehrenamtliche Tätigkeit liegt nur dann vor, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit

- in einem anderen Gesetz als dem Umsatzsteuergesetz ausdrücklich als solche bezeichnet wird,
- wenn die Tätigkeit im allgemeinen Sprachgebrauch herkömmlicher Weise als ehrenamtlich bezeichnen kann oder
- die Tätigkeit vom materiellen Begriff der ehrenamtlich umfasst wird.

Ehrenamtlich Tätigkeit liegt in den Gremien der berufsständischen Kammern wohl vor. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieses Themas haben wir Ihnen die Korrespondenz zwischen der Bundessteuerberaterkammer und dem BFB als Anlage 3 beigefügt.

## II. Europa

Im April-Rundschreiben hatten wir Sie ausführlich über das von der EU-Kommission vorgestellte Dienstleistungspaket mit seinen vier Elementen (Notifizierungsverfahren, Verhältnismäßigkeitsprüfung, Reformempfehlungen und Dienstleistungskarte) informiert. Nach der massiv geäußerten Kritik sieht der derzeitige Stand wie folgt aus:

Zur Dienstleistungskarte konnte bislang keine Einigung herbeigeführt werden. Ob diese unter der für das zweite Halbjahr 2017 übernommenen EU-Präsidentschaft von Estland noch erfolgen wird, ist fraglich.

Beim Notifizierungsverfahren gibt es nach der Beratung im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des Europäischen Parlaments Änderungen und Lockerungen. So soll es z.B. Ausnahmen von der Verpflichtung geben, die zu notifizierenden Maßnahmenentwürfe vor deren Erlass der EU-Kommission mitzuteilen. Auch die „Stillhaltefrist“ in welcher

der betreffende Mitgliedstaat die notifizierte Maßnahme nicht erlassen darf, ist gestrichen worden. Es bleibt allerdings bei einer „Vorwarnung“. Wenn der betroffene Mitgliedstaat der Vorwarnung nicht folgt, bleibt die EU-Kommission bei ihrer Auffassung, dass ein Verstoß gegen die Dienstleistungsrichtlinie vorliegt, kann sie weiterhin ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den betroffenen Mitgliedstaat einleiten. Die Wirkung der notifizierten Maßnahme wird dann für die Dauer des Vertragsverletzungsverfahrens ausgesetzt.

Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung hat die Aussprache im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des Europäischen Parlaments ebenfalls zu Änderungen geführt. Der Berichterstatter der EU-Kommission hat eingeräumt, dass Deregulierung kein Automatismus sein dürfe, der Mehrwert von Berufsregulierungen müsse anerkannt werden, insbesondere im Gesundheitsbereich. Insbesondere bleibt die Zuständigkeit für die Berufsregulierung und der entsprechende Beurteilungsspielraum, der sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ergibt, bei den Mitgliedsstaaten.

Insgesamt ist festzustellen, dass die die Dokumente des BFB, an denen wir durch Teilnahme an der Veranstaltung am 7.März 2017 nicht unerheblichen Einfluss hatten, nicht ungehört geblieben sind. Im November wird über das – noch verbliebende Dienstleistungspaket – entschieden werden. Wir erinnern uns: Wichtigster Auslöser für die Vorstellung des Dienstleistungspaketes war die Feststellung der EU-Kommission, dass regulierende Maßnahmen insbesondere im Bereich der Freien Berufe zu mangelndem Wettbewerb und damit zu einer Marktverschlechterung führt. So hat die EU-Kommission im Mai in den aktuellen länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters Deutschland erneut empfohlen, für mehr Wettbewerb bei Unternehmensdienstleistungen im Allgemeinen sowie reglementierten Berufen im Besonderen zu sorgen. Dem sind wir mit allen einschlägigen Zahlen immer entgegengetreten. Nunmehr konnte diese Behauptung auch durch ein Gutachten widerlegt werden, dass der BFB bei Prof. Dr. Justus Haucap vom Düsseldorfer Institute for Competition Economics (DICE) in Auftrag gegeben hat. Das Gutachten untersucht Marktzutrittsregelungen, wie sie bei den Freien Berufen vorkommen, mithilfe eines klassischen industrieökonomischen Modells. Hierbei werden mit der Analyse einer konstanten beziehungsweise variablen Nachfrage unterschiedliche Marktkonstellationen berücksichtigt. Die Frage durch die Regulierung bereitgestellte Qualität wird geprüft; ebenso wird unter besonderer Berücksichtigung der für Freie Berufe relevanten

Vertrauensgüterkonstellation die Wirkung von Preisuntergrenzen theoretisch und experimentell analysiert. Abgerundet wird das Gutachten durch die Beleuchtung der grundsätzlichen Problematik der Produktivitätsentwicklung der Methodik des OECD-Regulierungsindikators.

Fazit:

- „1. Ein liberalisierter Marktzutritt führt zumeist zu einer ineffizient hohen Anzahl an Anbietern und einer zu niedrigen Qualität der erbrachten Leistungen, weshalb mithilfe einer Zugangsregelung eine Verbesserung des Marktergebnisses erzielt werden kann.
2. Preisuntergrenzen sind in Märkten mit asymmetrischer Information ein durchaus sinnvolles Mittel, um die Qualität der angebotenen Leistungen zu sichern und die Markteffizienz zu verbessern.
3. Die Produktivitätsentwicklung bei den Freien Berufen muss vor dem Hintergrund der geringen Rationalisierbarkeit der Tätigkeit betrachtet werden, weshalb ein Vergleich mit anderen Wirtschaftsbereichen ein verzerrtes Bild vermittelt.
4. Die der Entwicklung des OECD-Regulierungsindikators zugrundeliegenden kritischen Annahmen hinsichtlich Methodik und ökonomischen Wirkungsweisen können zu einer verzerrten Darstellung der eigentlichen Regulierungsdichte und -wirkung führen.“

Zu Recht bleibt deshalb der BFB auch hinsichtlich des vom Bundesinstitut für berufliche Bildung übermittelten Berichts zum Anerkennungsgesetz bei seiner Forderung, dass es für die Freien Berufe unabdingbar sei, dass ein hohes Qualitätsniveau Voraussetzung für die Anerkennung von Berufsqualifikationen erhalten bleibt. Trotz Fachkräftemangel dürfen keine Abstriche in der Ausbildung gemacht werden.

Bei unserem diesjährigen Parlamentarischen Abend, der am 22. November in Wiesbaden stattfinden wird (Save the Date!), wird es um den Brexit und seine Auswirkungen gehen. Der BFB hat Anfang Juni anlässlich der Aufnahme der Verhandlungen zur Ausgestaltung des Brexits darauf hingewiesen, dass das europäische Recht, insbesondere die Arbeitnehmerfreizügigkeit, der freie Warenverkehr und die Dienstleistungsfreiheit mit dem Ausscheiden Großbritanniens aus der EU dort keine Anwendungen mehr finden. Auch die europäische Rechtsprechung wird dort keine Bedeutung mehr haben. Großbritannien gilt zukünftig als Drittland, auch für Fragen der Berufsankennung. Europäische Agenturen, die in Großbritannien angesiedelt sind, wie z.B. die Europäische Arzneimittel-Agentur und die Europäischen

Bankenaufsichtsbehörde, werden dann einen Sitz innerhalb der Europäischen Union finden müssen.

### III. Berufsrecht

Im April-Rundschreiben hatten wir Ihnen über den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen berichtet. Das Gesetz ist Ende Juni im Bundestag beschlossen worden und muss nun noch am 22. September den Bundesrat passieren ehe es ausgefertigt und verkündet werden kann. Auch ein anderes Gesetzgebungsvorhaben tangiert den Datenschutz bzw. die berufsrechtliche Schweigepflicht, nämlich das Gesetz zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtes. Hier soll neben Regelungen zur elektronischen Fußfessel für Gefährder auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09) umgesetzt werden. Das Bundesverfassungsgericht hatte dazu verpflichtet, die Differenzierung zwischen Strafverteidigern und sonstigen Rechtsanwälten bei der Ausnahmeregelung von staatlichen Überwachungsmaßnahmen aufzuheben. Dies wird jetzt mit diesem Gesetz vollzogen. Der BFB – insbesondere auch die Bundesärztekammer und die Bundespsychotherapeutenkammer – weisen aber darauf hin, dass diese Schutzmaßnahmen für alle Freien Berufe, die ein besonderes Vertrauensverhältnis zu ihren Mandanten und Patienten auszeichnet, gelten müssen.

Das Gesetz ist Ende April vom Bundestag verabschiedet worden und bereits teilweise in Kraft. Hier wird es unsere gemeinsame Aufgabe sein, weiter die Forderung aufrecht zu erhalten, auch andere Berufe, wie insbesondere die Ärzte und Psychotherapeuten aber auch die Steuerberater in diesen Schutzbereich einzubeziehen.

Der Bundesgerichtshof hat mit einem Urteil vom 3. Juli 2017 entschieden, dass ein Rechtsanwalt kostenlos nach einem Verkehrsunfall Mandanten beraten und diesen Rechtsrat auch in einer Regionalzeitung bewerben darf. Das Verbot der Gebührenunterschreitung gelte nicht für die Erstberatung. Eine Gebühr für die Erstberatung kenne das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nicht. Die kostenlose Erstberatung sei daher zulässig.

*Das Wetter in diesem Sommer ist durchwachsen – genauso verhält es sich mit den Meldungen, die uns aus Europa erreichen. Warten wir jetzt gemeinsam gespannt auf das Ergebnis der Bundestagswahl und rüsten uns für einen arbeitsreichen Herbst.*

*Mit freundlichen kollegialen Grüßen*



Dr. iur. Karin Hahne  
Präsidentin